

Flurbereinigung Rahden-Kleine Aue  
Az.: 33 B 8 14 02 – H. Nr. 5

## Beschluss

1. Für die Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke, wird gemäß § 4 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das vereinfachte

### **Flurbereinigungsverfahren Rahden-Kleine Aue**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

### Regierungsbezirk Detmold, Kreis Minden-Lübbecke

#### Stadt Rahden

##### **Gemarkung Rahden**

Flur 8	Flurstücke	107, 121, 122, 123, 131, 132, 133, 134, 138, 139, 140, 141, 142, 162, 248
Flur 10	Flurstücke:	2, 3, 5, 6, 49, 51, 59, 195, 196, 218, 219

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 73,5 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

### **Stadt Rahden (Rathaus), Raum 1110 (Bauamt), Lange Straße 9, 32369 Rahden**

während der Dienststunden aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zur Information ist der vollständige Beschluss mit Gründen und Gebietskarte ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

Aufgaben > Planung und Verkehr > Bodenordnung/Flächenmanagement > Vereinfachte Flurbereinigung (§ 86 FlurbG) > Rahden-Kleine Aue

4. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rahden-Kleine Aue**

mit Sitz in Rahden. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, -Flurbereinigungsbehörde-, Leopoldstraße 15 in 32756 Detmold

oder im Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

#### **Gründe**

Die Einleitung eines vereinfachten Bodenordnungsverfahrens beruht auf dem Antrag der Stadt Rahden vom 20. Januar 2014.

Ziel des Verfahrens ist die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die eine Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands vorsieht. Dazu sind Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen an der Kleinen Aue notwendig, die auf dem Umsetzungsfahrplan (Verortungskonzept) des Kreises Minden-Lübbecke basieren.

Mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sollen die auftretenden Landnutzungskonflikte mit bodenordnerischen Maßnahmen gelöst werden, um Nachteile für die Landwirtschaft zu vermeiden. Daraus resultieren soll eine Verbesserung der Agrarstruktur, um auch nach Umsetzung der Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie eine sinnvolle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu sichern. Der Grundsatz der Privatnützigkeit ist im Sinne eines Anspruchs auf wertgleiche Abfindung einzuhalten.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebiets entspricht dem Zweck des Verfahrens.

Die Einleitung erfolgt auf Antrag der Stadt Rahden, die zugleich Trägerin des Verfahrens ist. Die Kosten des Verfahrens werden demgemäß auch von der Stadt Rahden unter Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen. Auf die Grundstückseigentümer werden insoweit keine Beitragspflichten zukommen.

Die Umsetzung erfolgt im weitgehenden Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern, soweit es mit den Grundsätzen des Flurbereinigungsgesetzes vereinbar ist. Den jeweiligen Eigentümern wird für den entstehenden Flächenverlust entweder Ersatzland oder Geld zur Verfügung gestellt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren informiert worden. Die gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gehört bzw. unterrichtet worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold**

oder im **Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33, Stapenhorststraße 62, 33515 Bielefeld**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/)).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33

Im Auftrag

(Hölscher)